

- c) durch Einrichtung eines Katalogdienstes die Übersendung von Prospekten und Katalogen an die entsprechenden Stellen des Auslandes und der Bundesrepublik Deutschland sowie an die Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland vorzunehmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1956

**Ministerium für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates * * * * §

**Anordnung
über die Errichtung des Zentrallaboratoriums
für die Stärkeindustrie.**

Vom 20. April 1956

Zur Sicherung einer guten Qualität der Erzeugnisse der Stärke herstellenden und verarbeitenden Industrie ist es notwendig, kontinuierlich analytische Untersuchungen durchzuführen, die Betriebe in technolo- gischer Hinsicht zu beraten und darüber hinaus neue Produktionsverfahren zu entwickeln. Deshalb wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1956 wird das Zentral- laboratorium für die Stärkeindustrie errichtet.

(2) Das Zentrallaboratorium untersteht dem Mini- sterium für Lebensmittelindustrie. Sein Sitz ist Kyritz.

§ 2

Die Mittel des Zentrallaboratoriums für die Stärke- industrie werden im Haushalt des Ministeriums für Lebensmittelindustrie veranschlagt.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation des Zentral- laboratoriums werden nach seinem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 4

Der Struktur- und Stellenplan des Zentrallabora- toriums für die Stärkeindustrie wird nach den Bestim- mungen des Beschlusses vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBI. I S. 341) auf- gestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1956 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1956

Ministerium für Lebensmittelindustrie

Westphal
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
für das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Kyritz.

Das Zentrallaboratorium für die Stärkeindustrie untersteht dem Ministerium für Lebensmittelindustrie, Hauptverwaltung Pflanzliche Erzeugnisse.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrallaboratorium hat innerhalb der Stärke- industrie folgende Aufgaben:

- a) Entwicklung neuer Verfahren für die Gewinnung und Verarbeitung von Stärke,
- b) Mitarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der Standardisierung und der Technischen Normung sowie Durchführung von Gütekontrollen,
- c) Beratung der Außenhandelsgesellschaften bei der Beurteilung von Importen und bei der Auswahl von Exportgütern,
- d) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader,
- e) Verfolgung des Standes der Technik, insbeson- dere durch Sammlung und Auswertung des Fach- schrifttums nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

(2) Der Minister für Lebensmittelindustrie kann dem Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staat- lichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Struktur

Für die Struktur des Zentrallaboratoriums ist der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich, in dem vorzusehen sind:

- a) technologische Abteilung,
- b) analytische Abteilung,
- c) Verwaltung.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Zentrallaboratorium wird durch einen Wissen- schaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Zentrallaboratoriums“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Leiter, der Leiter einer der technisch- wissenschaftlichen Abteilungen des Zentrallaboratori- ums sein muß.

(3) Der Leiter trägt die Verantwortung für die ge- samte Tätigkeit des Zentrallaboratoriums. Er handelt im Namen des Zentrallaboratoriums und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Zentral- laboratoriums geltenden Bestimmungen alle Ange- legenheiten des Zentrallaboratoriums allein zu ent- scheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Ent- schlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Zentrallabora- toriums fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Zentrallabora- torium betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Zentrallaboratorium durch den Leiter allein oder durch den stellvertretenden Leiter gemeinsam mit einem vom Leiter dazu Bevoll- mächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Leiter erteilten Vollmachten — auch durch jeweils zwei son- stige Mitarbeiter des Zentrallaboratoriums oder andere Personen vertreten.